

GKB, Ledererstr. 17, 80331 München
Landeshauptstadt München

Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Landsberger Str. 30
80339 München

Frau Dr. Herrmann
Frau Kleeberg
Herrn Lücht

München, 18.03.2019

Fragen des Gemeinsamen Kindergartenbeirats der Landeshauptstadt München (GKB) zum Entwurf der Änderung/Neufassung der Städtischen Kindertageseinrichtungssatzung und der Städtischen Tagesheimsatzung

Sehr geehrte Frau Dr. Herrmann, sehr geehrte Frau Kleeberg,

vielen Dank für die Beteiligung des GKB am o.g. Verfahren. Bevor wir eine qualifizierte Stellungnahme zur Satzungsänderung abgeben können, hätten wir einige grundsätzliche und konkrete Fragen dazu:

1. In welcher monetären Größenordnung stellt sich die zusätzliche Belastung für den städtischen Haushalt dar? Wo wird es Einsparungen geben?

2. zu § 6 Abs. 2 Satz 2 und neuer Absatz 4

a) Was ist mit Eltern, deren Kind entschuldigt für eine längere Zeit aus nicht-medizinischen Gründen fernbleibt, z.B. aufgrund eines längeren Urlaubs/Verwandtenbesuchs (bspw. im Rahmen der Elternzeit wegen eines jüngeren Geschwisterkinds)?

b) Worauf bezieht sich ein „Ausschluss“? Welchen Einfluss hat die Verweigerung der Zahlung der Gebühren durch die Eltern auf das Besuchsrecht des Kindes?

c) Sollten im Zeitraum von 30 Tagen Klausur- oder anders begründete Schließtage liegen, werden diese bei der Feststellung einer 30-tägigen unentschuldigter Abwesenheit berücksichtigt oder nicht?

3. Zur Einleitung ins Kap. 4

Der Freistaat gewährt für Kindergartenkinder bereits ab 1. April 2019 einen Zuschuss in Höhe von 100 EUR. Wird dieser nicht sofort auch gebührensenkend an die Eltern weitergereicht? Was passiert mit den Beiträgen vom 01.04.-31.08.2019?

4. Zu § 2 Abs. 2 (Gebühren für Kinderkrippen)

Die Krippengebühren sollen um 30-40 % gesenkt werden. Wieso genau in dieser Größenordnung? Seltsam ist, dass die prozentualen Gebührenreduktionen je nach

Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kindergärten (GKB)

Elternbüro Ledererstr. 17 ■ 80331 München

Buchungsklasse sehr unterschiedlich ausfallen (z.B. sind bei Klasse 1 61/187 € = 32,6 % bei Kl. 7 sind es bei 162/421 € aber 38,4 %)

5. Zu § 2 Abs. 3 (Gebühren für Hort)

Hier ist der Senkungskorridor recht einheitlich um 20 %, d.h. künftig entsprechen die Gebühren in den jeweiligen Buchungsklassen etwa 80 % des bisherigen Werts. Wieso wird hier keine stärkere Senkung vorgenommen?

6. Zu §2 Abs. 4

Was sind „atypische Besuchsarten“?

7. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1

Wieso wird die neue Höchsteinkommensklasse ab 80.000 EUR definiert und nicht z.B. ab 75.000 oder 90.000 EUR? Wie ist hier der Maßstab?

8. § 7 Abs. 3

Hat die „Ordnungsnr.“ des Kindes eine Auswirkung auf dessen Aufnahmepriorität?

9. Anlagen

Wieso sind die Einkünfte nach 10.000 € - Schritten differenziert (und nicht „feiner“, z.B. in 5.000 € Schritten)?

10. §7

Wieso gilt die Geschwisterermäßigung nicht grundsätzlich in allen Fällen möglicher Geschwister-Konstellationen (in Bezug auf Wohnort und/oder Vormundschaft)?

Wir bitten Sie um schnellstmögliche Antwort bis zum 26.03.2019.

Grundsätzlich bedauern wir die Kürze der Zeit, welche Sie uns für eine Stellungnahme zu einer derart komplexen und wichtigen Angelegenheit eingeräumt haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Daniel Gromotka
Vorsitzender GKB